

von der Richtigkeit der belastenden Aussage eines Zeugen nicht überzeugen kann, wird das angefochtene Urteil nicht gerecht.

Von den erwähnten Mängeln abgesehen, genügen diese Feststellungen auch nicht den Anforderungen an die Gründe eines freisprechenden Urteiles (§ 267 Abs. 5 StPO). Wie der Generalbundesanwalt zutreffend ausgeführt hat, muß der Tatrichter bei einem Freispruch aus tatsächlichen Gründen grundsätzlich zunächst in einer geschlossenen Darstellung diejenigen Tatsachen feststellen, die er in Bezug auf den gegen den Angeklagten erhobenen Schuldvorwurf für erwiesen erachtet, bevor er in der Beweiswürdigung darlegt, aus welchen Gründen die für

einen Schuldspruch erforderlichen – zusätzlichen – Feststellungen nicht getroffen werden können (vgl. BGHR, StPO § 267 Abs. 5 Freispruch 2, 5 m.w.N.).

Die neu zur Entscheidung berufene Strafkammer wird gegebenenfalls zu bedenken haben, daß Anlaß bestehen kann, zwischen der allgemeinen und der speziellen Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu unterscheiden. Während die letztere die Frage der Glaubwürdigkeit im Hinblick auf die Aussage zum jeweiligen Verfahrensgegenstand betrifft, betrifft die allgemeine Glaubwürdigkeit die Frage, ob man dem Zeugen hinsichtlich sonstiger Angelegenheiten außerhalb des Verfahrens grundsätzlich Glauben schenken kann. Die Klärung der allgemeinen Glaubwürdigkeit läßt nach den Erkenntnissen der forensischen Psychiatrie noch nicht ohne weiteres generelle Schlüsse auf die spezielle Glaubwürdigkeit zu (vgl. hierzu eingehend Leferenz, Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit, in Göppinger/Winter (Hrsg.), Handbuch der forensischen Psychiatrie, Bd. II S. 1314 ff., 1317, 1325 f., 1341 f.; Undeutsch, Forensische Psychiatrie, in Elster/Lingemann/Sieverts (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Aufl., Bd. 1, S. 205 ff., 212 f.; vgl. auch Herdegen in KK, 3. Aufl., § 244 Rdn. 31; Maiwald in Kommentar zur Strafprozeßordnung (AK-StPO), § 261 Rdn. 24).

Mitgeteilt von RAin Ursula Scheubel, München

Beatrix Geisel

„Die eigenste Einrichtung deutscher Frauen“ Die Rechtsschutzvereine bzw. Rechtsschutzstellen der ersten deutschen Frauenbewegung

Wie können Frauen eine Rechtswirklichkeit, die sie diskriminiert, verändern? Eine historische Antwort auf diese klassische Frage geben die Frauenrechtsschutzvereine bzw. -Stellen der ersten deutschen Frauenbewegung. Obwohl sie die „eigenste Einrichtung der deutschen Frauen“¹ darstellen – außer in Wien gab es keine in ihrer Wirksamkeit vergleichbare ausländische Einrichtung – und obwohl sie auch in der zeitgenössischen Öffentlichkeit als „bahnbrechende Schöpfung“ galten, ist ihre Praxis bis heute nicht erforscht. Sie gehören in dasselbe „vernachlässigte Stück Rechtsgeschichte“² wie die Frauen-Rechtskämpfe, die im letzten Jahrzehnt des

vergangenen Jahrhunderts gegen die Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches, vor allem gegen seine Frauen diskriminierenden familienrechtlichen Regelungen, geführt worden sind. Ihre Gründung ist gewissermaßen die andere Seite dieses feministischen Kampfes.

Das gilt sowohl in personeller wie sachlicher Hinsicht. Marie Stritt, Mit-Initiatorin des 1894 gegründeten, von Anfang an als Modell geplanten Rechtsschutzvereins Dresden, war gleichzeitig eine der Hauptorganisatorinnen und -Rednerinnen des sog. „Frauenlandsturms“. Aber auch der von ihr bis 1905 geführte Rechtsschutzverein selbst übernahm hinsichtlich der Mobilisierung die bisher kaum gewürdigte Rolle eines Motors (dessen Schwungkraft übrigens bis in die Weimarer Republik weiterwirken sollte). Seine Mitglieder stellten nicht nur jenen an den BDF-Vorstand gerichteten Dringlichkeitsantrag, auf den

1 Margarete Bennewitz: Frauenrechtsschutzstellen und öffentliche Rechtsauskunftsstellen, in: Bericht über die erste Hauptversammlung des Verbandes gemeinnütziger und unparteiischer Rechtsauskunftsstellen, Köln 1907

2 Ute Gerhard: Gleichheit ohne Angleichung, München 1990, S. 10

der „Frauenlandsturm“ zurückgeht, sondern sie formulierten auch den ersten Entwurf für die BDF-Petition³ zur Kritik des Familienrechts an den Reichstag, in dem sie in programmatischer Absicht „juristische(n) Standpunkt und juristische Form außeracht“ ließen. Die Verfasserinnen waren nämlich der Ansicht, „daß in dieser für die fortschrittliche Entwicklung der weiblichen Menschheitshälfte allerwichtigsten Frage (...) endlich auch einmal die Frauen als Frauen zu Worte kommen und gehört werden müssen“.⁴

Das ist keineswegs das einzige Indiz für die Vorreiterrolle des Rechtsschutzvereins beim Rechtskampf gegen das BGB. Bei der zweiten BDF-Generalversammlung 1896 in Kassel wurden die zu dieser Zeit führenden Frauen des Dresdner Vereins, zu denen zu diesem Zeitpunkt auch Anita Augspurg, die erste deutsche Juristin, gehört, in die neu konstituierte neunköpfige Rechtskommission des BDF, Marie Stritt darüberhinaus in den Vorstand des BDF gewählt. Es ist davon auszugehen, daß der Dresdner Verein auch bei der Konstitution dieser Kommission eine führende Rolle gespielt hat. Jedenfalls beauftragte sie Marie Stritts enge Vertraute, Olga von Beschwitz, zu diesem Zeitpunkt Schriftführerin der Rechtskommission, kurz vor der endgültigen Verabschiedung des BGB noch einmal gegen die Kodifikation des frauenfeindlichen Familienrechtes zu mobilisieren. Ergebnis ihrer Arbeit ist jene 1899 erschienene Begleitschrift zur Familienrechts-Petition des BDF an den Reichstag,⁵ in der ein Stück bisher kaum gewürdigter Patriarchatsanalyse und -kritik geleistet wird. Die Verfasserin führt die Geschlechtsvormundschaft, die ihr als Hauptursache des unterdrückerischen Familienrechts gilt, auf die „Unfähigkeit der Frauen“ zurück, „sich selbst in der Fehde vor Gericht zu vertreten“.

Auch den Rechtsschutzstellen blieb die forensische Vertretung ihrer Klientinnen zumindest in den Anfangsjahren und vor den Landgerichten, wo Anwaltszwang herrschte, versagt. Frauen, die zu dieser Zeit nur im Ausland Jura studieren konnten, waren von der Rechtspflege völlig ausgeschlossen. Es war der Frauenrechtsschutz, der die erste Bresche in dieses männlich-hermetische System schlug. Die ersten Frauen, die in Deutschland „Prozesse führten“ bzw. selbst vor den Schranken eines Gerichts plädierten, waren Marie Raschke, die – gerade in Bern zum Dr.

jur. promoviert – den Mitgliedsvereinen der von ihr 1900 initiierten Berliner Centrale der Rechtsschutzstellen anbot, jene Fälle zu übernehmen, die vor den Gerichten auszutragen waren, und Sophia Goudstikker, Leiterin der 1898 gegründeten Rechtsschutzstelle in München, die bereits 1902 – mit Erfolg – erstmals selbst die Interessen zweier Klientinnen vertrat.⁶ Aber erst 1909 wurde den ersten beiden Rechtsberaterinnen, Sophia Goudstikker und Dr. Anna Schultz, die ein Jahr später die Leitung der Frankfurter Rechtsschutzstelle übernehmen sollte, der Status von zunächst nur in Jugendstrafsachen offiziell zugelassenen Verteidigerinnen zugebilligt.⁷ Von diesen Ausnahmen abgesehen, waren die Rechtsberaterinnen auf ihre eigene mehr oder minder autodidaktisch angeeignete bzw. bei Rechtskursen erworbene Kompetenz sowie die Hilfe ihnen wohlgesinnter Anwälte angewiesen. Allerdings war ihre Tätigkeit in den meisten Fällen die von Friedensrichterinnen, die sich bemühten, Prozesse zu vermeiden und Streitigkeiten lieber gütlich beizulegen,⁸ was angesichts der für Frauen so ungünstigen Rechtslage erfahrungsgemäß tatsächlich meistens aussichtsreicher war. Ihre Erfolgsquote jedenfalls war beachtlich. 1905 beispielsweise konnten sie von insgesamt 1511 Fällen, in denen es zu einer „schriftlichen oder mündlichen Verhandlung mit der Gegenpartei“ gekommen war, immerhin 1004, also etwa zwei Drittel, mit Erfolg abschließen. Eine Quote, die sich sogar noch erhöhen sollte: 1908 wurden mit 3178 von 4543 Fällen knapp 70 % erfolgreich beendet.⁹

Vor allem in den ersten zehn Jahren erlebten die Frauen-Rechtsschutzstellen einen fast beispiellosen Gründungsboom. Bei der Wiesbadener Tagung des Bundes deutscher Frauenvereine (BDF) hatte sich aus dem kleinen Samenkorn, das acht Jahre zuvor in Dresden gepflanzt worden war, ein „stattlicher, viel- und weitverzweigter Baum“¹⁰ entwickelt. Welchem enormen Bedürfnis die Nachfolge-Einrichtungen des Dresdner Modells entsprachen, beweist die von Jahr zu Jahr wachsende Zahl ihrer Klientinnen. Allein im letzten Jahr vor Beginn des Ersten Weltkrieges wurden sie von nicht weniger als rund 80 000 Klientinnen und Klienten¹¹ aufgesucht.

3 Sie war auf der vorangegangenen BDF-Generalversammlung in München beschlossen worden.

4 Schreiben des Dresdner Rechtsschutzvereins vom 20. 6. 1895 (s. Helene-Lange-Archiv/BDF)

5 Schriften des BDF (Heft 3): Begleitschrift zu der Petition des BDF an den Reichstag betr. das Familienrecht des neuen bgl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Im Auftrage des Vorstandes des BDF verfaßt von Freiin Olga von Beschwitz, Dresden, Schriftführerin der Rechtskommission des Bundes, Frankenberg (Sachsen), 1899

6 Im ersten Fall ging es um die Adoption eines katholischen Kindes durch protestantische Eltern. Im zweiten setzte sie sich dafür ein, daß eine Kellnerin Lohn statt (nur) Trinkgeld bekam. Vgl. Neue Bahnen 1902, Nr. 15, S. 188

7 Vgl. Centralblatt des BDF, 1909, Nr. 21, S. 167 und Nr. 24, S. 190

8 Vgl. z.B. Erster Generalbericht der Centrale deutscher Rechtsschutzstellen für Frauen, in: „Die Frauenbewegung“, 1899, S. 69 ff. sowie Rechtsschutzverein Dresden, 8. Jahresbericht für 1901

9 Vgl. Die Tätigkeit der deutschen Frauenrechtsschutzstellen im Jahre 1905, in: Reichsarbeitsblatt IV. Jg., 1906, Nr. 10, S. 950 ff. sowie VI. Jg., 1908, Nr. 10, S. 948 ff.

10 Rechtsschutzverein Dresden, 10. Jb für 1903

11 Nach dem Jahresbericht des Verbandes, der auf den Angaben

Am häufigsten, nämlich etwa bei einem Viertel aller Fälle, hatten es die Rechtsschutzstellen, den frauenfeindlichen, z.T. bis 1977 geltenden Bestimmungen des Familienrechtes entsprechend, mit Ehestreitigkeiten und Alimentationsforderungen zu tun. Den zweiten Schwerpunkt der von ihnen bearbeiteten Fälle stellten aufgrund ihrer Klientel, die zum überwiegenden Teil aus der Arbeiterbevölkerung stammte, arbeits- und sozialrechtliche Probleme dar. Besonders häufige und zahlreiche Besucherinnen waren die dem Ausnahmerecht der Gesindeordnungen unterliegenden Dienstmädchen. Ihre skandalösen Arbeitsbedingungen und die häufigen (sexuellen) Übergriffe männlicher „Herrschaften“ brachten den Beraterinnen eine Menge Arbeit, zumal die Frauenrechtsschutzstellen bis 1906/07 die einzigen Institutionen waren, die sich um diese Probleme kümmerten. (Den Gewerkschaften und ihren gleichzeitig entstehenden Arbeitersekretariaten,¹² die ebenfalls meist kostenlose Rechtshilfe anboten, galten die häuslichen Dienstboten lange als „organisationsunfähig“.) Dienstmädchen stellten auch einen hohen Anteil der unehelichen Mütter, die ohne die Hilfe der Rechtsschutzstellen kaum eine Chance gehabt hätten, in den Genuß der ihnen und ihren Kindern zustehenden Alimente zu kommen. Denn die rechtlich sanktionierte Doppelmoral stand auf seiten der Männer. „Es ist eine bekannte Tatsache“, kritisierte beispielsweise Dr. Anna Schultz, „daß die unehelichen Väter, sobald sie von dem Mädchen erfahren, daß ihr Verkehr nicht ohne Folgen blieb, sich nicht nur zurückziehen, sondern versuchen, durch gefällige Freunde, die exceptio plurium herzustellen, um sich von jeder Zahlungspflicht zu befreien“.¹³

Wenn auch in geringerem Maße, so spiegelt sich in der Praxis des Frauenrechtsschutzes doch auch die Tatsache, daß der typische Arbeiter im wilhelminischen Deutschland sowohl für Arbeiterbewegung wie staatliche Sozialpolitik der Fabrikarbeiter war.¹⁴ Das hatte zur Folge, daß Branchen, in denen hauptsächlich Frauen arbeiteten, wie z. B. in der „Heimindu-

der ihm zu dieser Zeit angeschlossenen 98 einzelnen Rechtsschutzstellen basiert, wurden insgesamt 76 385 weibliche und 1772 männliche Besucher beraten. Vgl. Die Rechtsberatung der minderbemittelten Volkskreise im Jahre 1913, in: Reichsarbeitsblatt 1914, Nr. 7, S. 8

- 12 Das erste wurde infolge der Unübersichtlichkeit der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung ebenfalls 1894 in Nürnberg gegründet. Kurz vor dem Ersten Weltkrieg hatte es ebenfalls ca. 130 Gewerkschaftskartelle dazu motiviert, Nachfolge-Einrichtungen zu gründen.
- 13 Die sog. Einrede des Mehrverkehrs befreite zahlungsunwillige Väter von ihren Verpflichtungen. Vgl.: Frauenforderungen an die Gesetzgebung. Von Dr. jur Anna Schultz, in: Adele Schreiber: Mutterschaft. Ein Sammelwerk für die Probleme des Weibes als Mutter, München 1912, S. 672 ff., hier 678
- 14 Vgl. Tennstedt, Florian: Vom Proleten zum Industriearbeiter. Arbeiterbewegung und Sozialpolitik in Deutschland 1800 bis 1914, Schriftenreihe der Otto-Brenner-Stiftung Bd. 32, 1983

strie“ sozialrechtlich wesentlich schlechter abgesichert waren. Bereits Lily Braun hat die „ganze Halbhheit“ eines Versicherungswesens beschrieben,¹⁵ das Frauen in vielen Fällen von seinen Leistungen ausklammerte. So waren beispielsweise Heimarbeiterinnen und Dienstmädchen, aber auch die Ehefrauen von Versicherten nicht in die gesetzliche (Zwangs-) Krankenversicherung einbezogen. Eine Witwen- und Waisenversicherung gab es bis zum Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung (RVO) 1911 überhaupt nicht, und auch die soziale Absicherung von Schwangerschaft und Wochenbett war äußerst ungenügend. Insofern waren die Rechtsschutzstellen auch mit einer Fülle von Fragen beschäftigt, die aus den Mängeln der Kranken-, Alters-, Unfall- und Invalidenversicherung resultierten. Auch die Tatsache, daß Arbeiterinnen weniger verdienten als ihre männlichen Kollegen, führte ihnen Klientinnen zu: Frauen, denen die Räumung ihrer Wohnung drohte, weil sie ihre Miete nicht bezahlen konnten. Aber auch damit ist die breite Skala ihrer Beratungs- und Hilfstätigkeit keineswegs erschöpft. „Es gibt wohl keine Fragen des gesamten bürgerlichen Rechts..., die uns nicht vorgelegt werden“,¹⁶ konstatierte die Rechtsschutzstelle Frankfurt.

Die rechtlichen und politischen Forderungen, die sich aus der Praxis des Frauenrechtsschutzes ergaben, wurden von der 1895 gegründeten Rechtskommission des BDF, die sich etwa ab der Jahrhundertwende ausschließlich aus den Leiterinnen einzelner, besonders aktiver und/oder innovativer Rechtsschutzstellen zusammensetzt, zu einer Vielzahl von Reformvorschlägen und Gesetzesinitiativen verarbeitet. Bis zu ihrer Auflösung 1910 wird dieses Gremium das gesamte Recht vom Frauenstandpunkt aus durchforsten und u.a. – als Teil seiner Vorschläge zur Strafrechtsreform – erstmals die ersatzlose Streichung des § 218 „im Namen des Selbstbestimmungsrechtes, im Namen der freien Persönlichkeit der Frau“¹⁷ fordern. (Die wichtigsten Petitionen betreffen das Familien- und Strafrecht, die Strafprozeß-Ordnung, die Ausdehnung der Pflichtversicherung auf die Ehefrauen in der Reichsversicherungsordnung, das Gesinderecht und das Handelsgesetzbuch).¹⁸

- 15 Lily Braun: Die Frauenfrage. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite, Berlin 1902
- 16 Bericht des Vereins Rechtsschutzstelle für Frauen Frankfurt am Main e.V. für die Zeit vom Oktober 1897 bis Januar 1912
- 17 Camilla Jellinek: Die Strafrechtsreform und die §§ 218 und 219 StGB. Vortrag, gehalten am 9. Okt. 1908 in Breslau, abgedruckt in: M.-L. Janssen-Jurreit: Frauen und Sexualmoral, Frankfurt 1986, S. 165 ff.
- 18 In der Rechtskommission sowie unter dem Dach des Rechtsschutzverbandes, unter dem sich die Rechtsschutzvereine 1904 zusammenschließen, werden auch die theoretischen Grundlagen für die späteren Gesetzesinitiativen der aus der Frauenbewegung kommenden Parlamentarierinnen der Weimarer Republik erarbeitet.

Krieg und Nachkriegszeit brachten dann aber, wie die langjährige erste Vorsitzende des Verbandes zum 25jährigen Bestehen rückblickend feststellt, den „jähren Sturz von unserer stolzen Höhe“. Als sie in den Anfangsjahren der Weimarer Republik „wieder den Mut hatte, ‚zum Sammeln zu blasen‘“, da waren es nur noch wenige, die diesem Appell Folge leisteten.¹⁹ Zum Zeitpunkt des 25jährigen Bestehens, 1929, existierten noch ganze 14 Rechtsschutzstellen, deren Zahl sich zudem ständig weiter verringern sollte. Schließlich war der Verband mit nur noch 6 Rechtsschutzvereinen²⁰ so geschrumpft, daß die Nationalsozialisten ihn zu verbieten vergaßen. Er ist die einzige Organisation der deutschen Frauenbewegung, die nicht von ihnen aufgelöst bzw. zur Selbstauflösung gezwungen wurde, sondern ohne jeden Anstoß von außen sein eigenes Ende beschlossen hat. Allerdings waren einzelne prominente Rechtsschutzfrauen wie z. B. Camilla Jellinek, *die* Rechtsexpertin des BDF in der Weimarer Republik, durchaus von NS-Maßnahmen betroffen. Nachdem sie noch 1930 zu ihrem 70. Geburtstag mit der Ehrendoktorwürde der Universität Heidelberg ausgezeichnet worden war, wurde sie gezwungen, die Leitung der Rechtsschutzstelle Heidelberg niederzulegen. Gustav Radbruchs Wunsch, den er anlässlich ihrer Auszeichnung ausgesprochen hatte, neben das „überkommene von Männern und für Männer gemachte Recht möge die Rechtsauffassung der Frau treten, um das Männerrecht mehr und mehr zu durchdringen und erst zu einem wahren Menschenrecht zu machen“, ²¹ hatte sich nicht erfüllt.

Dennoch sind die in der Frauenrechtsschutz-Bewegung entwickelten politischen Strategien keinesfalls obsolet. Sie lassen sich in zwei Thesen zusammenfassen:

1. Die Rechtsschutzbewegung ist als Versuch, anderes Recht einzuleben, zu begreifen, und das in doppelter Hinsicht.
2. Ihre bei den „Wurzeln des Übels“²² ansetzende Veränderungsabsicht erforderte als Grundlage die Herstellung von Solidarität auf der Basis des Geschlechts (gender).

Zu 1)

Von Interesse sind die Rechtsschutzvereine noch heute aufgrund ihrer Strategie, auf dem Weg der Selbsthilfe zum einen das Rechtsbewußtsein ihrer

Klientinnen zu verändern, und ihnen überdies zum zweiten einen anderen Umgang mit den Rechtsnormen nahelegen, um so letzten Endes auch diese selbst zu verändern. Was heißt das im Einzelnen?

Zweck des Modell-Rechtsschutzvereins Dresden war nicht nur die Rechtsberatung selbst, sondern diese war nur eines von zwei Mitteln zur „Förderung und Hebung des weiblichen Geschlechts in geistiger, sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung“. Das andere war eine allgemeine Propaganda – meist in Form öffentlicher Vorträge – für eine „würdigere Stellung der Frau in Staat und Gesellschaft“. Beide sollten vor allem „dazu beitragen, (...) das Rechtsbewußtsein zu wecken und zu stärken“.²³ Auch in den Sprechstunden selbst wurde deshalb nicht nur auf die wenigen rechtlichen Handhaben hingewiesen, die die Gesetze zum Schutz der Frauen anboten, sondern es wurde gerade umgekehrt vor allem „Gelegenheit genommen, auf die ungünstige Stellung der Frauen vor dem Gesetze, dem bestehenden, wie dem künftigen hinzuweisen“.²⁴ Anhand ihrer Situation als abhängige

19 Rundschreiben der Vorsitzenden zum 25jährigen Bestehen

20 Am längsten bestanden die Rechtsschutzvereine bzw. -stellen in München, Hamburg-Harburg, Kassel, Göttingen, Düren und Bad Godesberg

21 Gustav Radbruch: Rede zum 70. Geburtstag von Camilla Jellinek, nachgedruckt in: Camilla Jellinek zum 100. Geburtstag. Sonderdruck aus „Ruperto-Carola“. Mitteilungen der Vereinigung der Freunde der Studentenschaft der Universität Heidelberg, XII. Jg., Bd. 28, Dez. 1960

22 Vgl.: Ute Gerhard: „Bis an die Wurzeln des Übels“. Rechtsgeschichte und Rechtskämpfe der Radikalen, in: Feministische Studien 3. Jg. 1984, Nr. 1, S. 77 ff.

23 Vgl. Schriften des BDF (Heft IV): Die Stellung der Frau und Mutter im Familienrecht der außerdeutschen Staaten und nach den Bestimmungen des Neuen BGB für das Deutsche Reich. Zusammengestellt im Auftrag der Rechts-Commission des Bundes von Cäcilie Dose und Alma Kriesche, Franckenberg 1900

24 4. Jahresbericht des Rechtsschutzvereins Dresden für 1897, S. 8

Ehefrauen oder verlassene uneheliche Mütter wurde den Klientinnen verdeutlicht, ihr persönliches Unglück sei nichts anderes als die Folge der bestehenden Gesetze, also seien neue, bessere nötig.²⁵ Die Rechtschutzmitarbeiterinnen ihrerseits nützten die Rechtsberatung zu „gründliche(n) Einblicke(n) in das moderne Frauenleben aller Stände“, denn dieses Anschauungsmaterial werteten sie als „die einzig sicheren und verlässlichen Wegweiser für alle Reformbestrebungen“. Mit den Erfahrungen aus der Rechtschutzpraxis sollte auch dem Gesetzgeber gegenüber bewiesen werden, „daß die gegenwärtige gesetzliche Stellung der Ehefrau nach keiner Richtung mehr zeitgemäß ist und daß entsprechende Reformen auf diesem Gebiet notwendig und unvermeidlich sind“.²⁶

Nachdem die Frauenrechtlerinnen aber erfahren mußten, daß ihre Familienrechts-Petition zum einen an männlicher Machthaberei, zum anderen aber auch an mangelnder Unterstützung aus den eigenen Reihen gescheitert war, suchten sie einen neuen Ansatzpunkt unterhalb der Rechtsebene. Bei der BDF-Generalversammlung 1900 in Dresden begründete Olga von Beschwitz den Antrag des Rechtsschutzvereins Dresden, eine „umfassende Agitation für eine möglichst allgemeine Einführung von Eheverträgen“ zu beginnen. Da das BGB u.a. das Verfügungs- und Nutznießungsrecht der Ehemänner am Vermögen ihrer Frauen und damit deren völlige wirtschaftliche Abhängigkeit nicht beseitigt hatte, sollten die gesetzlichen Bestimmungen durch individuelle Eheverträge unterlaufen werden. Wenn das Gesetz nicht schützte, dann mußte frau sich „vor dem Gesetz“²⁷ schützen. Wenn die Rechtsnormen nicht geändert werden konnten, dann sollte der Umgang mit ihnen so verändert werden, daß sich gewissermaßen ein neues Gewohnheitsrecht einbürgerte, dem sich dann auch der Gesetzgeber nicht mehr entziehen könnte. Die Frauen setzten also auf den (auch von Max Weber analysierten) Zusammenhang zwischen Sitte und Recht, wonach der Übergang von der Sitte zur Konvention und zum Recht „absolut flüssig“ ist. „Überall ist das tatsächlich Hergebrachte der Vater des Geltenden gewesen“.²⁸ Eine Strategie, die auf allmähliche Überzeugung und verändertes Verhalten, nicht auf revolutionär erzeugte neue Rechtsnormen und die gewaltsame Abkürzung der Geschichte setzte wie die andere soziale Bewegung der Arbeiter.

25 Ebd., S. 6

26 Marie Stritt: Rechtsschutz für Frauen, in: Lange/Bäumer: Handbuch der Frauenbewegung, 2. Bd., Berlin 1901, S. 127 und 129

27 Marie Stritt: Das bürgerliche Gesetzbuch und die Frauenfrage. Vortrag, gehalten auf der BDF-Generalversammlung in Hamburg im Oktober 1898, S. 11

28 Vgl. Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 14. bis 18. Tausend, Tübingen 1980, S. 14 f. (Kap. 1, § 4: Brauch, Sitte)

Zu 2)

Damit diese Strategie allerdings erfolgreich sein konnte, bedurfte es der Einsicht in die gemeinsame Interessenlage aufgrund der Zugehörigkeit zum gleichen Geschlecht, einer „gender-based solidarity“. Auch diesem Zweck sollte die Rechtsberatung dienen. Marie Stritt versprach sich von ihr auch ein „wichtiges erzieherisches Moment“ und zwar ebenso für die Helferinnen wie für die Hilfesuchenden. Das „volle, rückhaltlose Vertrauen“, das ja die Voraussetzung für die von Frau zu Frau über die intimsten persönlichen Verhältnisse geführten Gespräche darstellte, könnte – so hoffte sie – zur „Grundlage eines bisher unter Frauen noch seltenen, weil nie geweckten und gepflegten, Klassenschranken überwindenden Solidaritätsbewußtseins“²⁹ werden. Diese Überlegung folgte zum einen der Einsicht, daß die „unzähligen Gleichgültigen, Unwissenden, Mißverstehenden viel gefährlichere Fortschrittsfeinde und ohne es zu wissen oder zu wollen, Feinde ihres eigenen Wohles“ waren und sind als die „verhältnismäßig immer viel kleinere Zahl bewußter Gegner“³⁰ zum anderen war der Versuch, weibliche Solidarität großen Stils zu konstituieren, aber auch Ergebnis der Überzeugung, es sei Pflicht der gebildeten, bürgerlichen Frauen, ihren ärmeren Schwestern beizustehen. Aus diesen Gründen legten sie z. B. Darlehen-Fonds an, richteten zusätzliche Auskunftstellen über Wohlfahrtseinrichtungen ein, veröffentlichten wissenschaftliche Untersuchungen über die Lage der Arbeiterinnen in bestimmten Branchen. Die Rechtsschutzvereine Dresden und Frankfurt werteten ihr Engagement für die 1896 am Dresdner Konfektionsstreik beteiligten Näherinnen bzw. für die ein Jahr später ebenfalls streikenden Isenburger Wäscherinnen gar als „Beweis“ dafür, „daß Angehörige verschiedener Gesellschaftsschichten sich unbeschadet ihres politischen Glaubensbekenntnisses in gewissen Grenzen zu sozialem Wirken zusammenfinden können“.³¹ Es handelte sich um den politischen Versuch, dem Geschlecht zur Anerkennung als soziale Strukturkategorie zu verhelfen.

Der Versuch, Solidarität auf der Basis der Geschlechtszugehörigkeit herzustellen, führte logischerweise auch zu der Rechtsforderung, den Frauen den Zutritt zur Rechtspflege zu öffnen. Daß es heute Schöffinnen, Rechts- und Staatsanwältinnen sowie Richterinnen gibt, ist der unermüdlichen Agitation der Rechtsschutzfrauen zu verdanken. Zwei von ihnen, Anna Schultz in Hamburg und Sophia

29 Marie Stritt, Rechtsschutz a.a.O., S. 127

30 Was die Frauenbewegung für die Frauen will. Von der BDF-Generalversammlung 1898 in Hamburg beschlossenes Flugblatt

31 Henriette Fürth in der „Neuen Zeit“ 1897, Jg. 15, Bd. 2, S. 432 ff.

Goudstikker in München, waren die ersten Frauen, die vor deutschen Gerichten plädierten.

Daß diesem zu Unrecht vergessenen feministischen Versuch, die Rechtsnormen im Interesse von Frauen zu ändern, nicht mehr Erfolg beschieden war, hat neben zeitgeschichtlichen Ursachen wie dem Ersten und Zweiten Weltkrieg auch mit der unterschiedlichen Bewertung des Rechts innerhalb der Frauenbewegung selbst zu tun. Nachdem nämlich 1910 der BDF-Vorsitz von Marie Stritt an die „gemäßigte“ Gertrud Bäumer übergegangen ist, verlieren Rechtskampf und Rechtsschutz viel von ihrer bisherigen Bedeutung. Denn, so konstatiert die neue Vorsitzende: „Irgendein neues Recht (hat) für die Frauen nur dann überhaupt irgendwelchen Wert, wenn es denen, die es besitzen, zu voller Auswirkung ihrer weiblichen Eigenart innerhalb der Gesamtkultur verhilft“. In diesem Satz manifestiert sich eine (vor allem Differenztheoretikerinnen eigene) auch heute noch nicht überwundene fatale Unterschätzung rechtsstaatlicher Garantien. Welchen Stellenwert die „Alphabetisierung der Frauen in rechtlicher Hinsicht“ tatsächlich immer noch hat, hat gerade erst die jüngste Wiener Menschenrechtskonferenz (1993)³² eindrucksvoll bestätigt.

Hinweis

Münchener Frauenrechtsschule

Seit Anfang Dezember 1993 gibt es in der Sedanstr. 37 in 81667 München die Münchener Frauenrechtsschule unter Leitung von Frau Dr. jur. Lilli Kurowski.

Ziel der Münchener Frauenrechtsschule ist es, Frauen in wirtschaftlicher und sozialer Not durch Rechtsinformationen zu befähigen, ihre Rechte besser als bisher wahrnehmen zu können. Zugleich soll durch eine Popularisierung von Frauenrecht und eine breite Rechtsaufklärung die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Frauen gefördert und vorangetrieben werden. Die Münchener Frauenrechtsschule will einen Beitrag leisten, daß das Rechtsbewußtsein von Frauen gestärkt wird und ein Rechtsklima entsteht, in dem Frauen ihr Recht als selbstverständliches Gut in Anspruch nehmen.

Um diese Ziele umzusetzen, werden in den einzelnen Stadtteilen in Zusammenarbeit mit pädagogischen Einrichtungen zu allen für Frauen wichtigen Rechtsgebieten „Rechtsschulen“ angeboten. Ferner wird die Münchener Frauenrechtsschule einen Presse-dienst aufbauen und sich um eine kontinuierliche

Berichterstattung über die Rechte von Frauen in Zeitungen, Rundfunk etc. bemühen und Broschüren und Merkblätter zu allen für Frauen wichtigen Rechtsgebieten herausgeben.

Die Frauenrechtsschule bietet in Zusammenarbeit mit Juristinnen aus verschiedenen Fachgebieten für Mitarbeiterinnen von sozialen Organisationen regelmäßig ein Fortbildungsprogramm an.

Ferner wird die Münchener Frauenrechtsschule sozial- und rechtspolitische Initiativen ergreifen und unterstützen und Rechtsaufklärungsprogramme in Kooperation mit Projekten und Behörden durchführen.

Eine Einzelberatung von Frauen wird nicht durchgeführt.

Broschüren und Merkblätter können gegen Kostenerstattung plus beigefügtem Freiumschlag bei der Münchener Frauenrechtsschule angefordert werden.

RAin Jutta Bartling, München

Urteil mit Anmerkung

**EuGH, Art. 6 der Richtlinie 76/207/EWG
Gleichbehandlung: Inhalt und Umfang
des Schadensersatzanspruches bei Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts
(Marshall II)**

1. Artikel 6 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen ist so auszulegen, daß er es nicht zuläßt, daß der Ersatz des einer Person durch eine diskriminierende Entlassung entstandenen Schadens durch eine im voraus festgelegte Obergrenze und dadurch begrenzt wird, daß keine Zinsen zum Ausgleich des Verlusts gewährt werden, der dem Inhaber des Entschädigungsanspruches durch den Zeitablauf bis zur tatsächlichen Zahlung des ihm zuerkannten Kapitalbetrags entsteht.

2. Eine durch eine diskriminierende Entlassung beschwerte Person kann sich gegenüber einer als Arbeitgeber handelnden staatlichen Behörde auf Artikel 6 der Richtlinie berufen, um sich der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift zu widersetzen, mit der Obergrenzen für den Betrag festgelegt werden, der als Entschädigung gewährt werden kann.

EuGH, Urt. v. 2.8.1993, Rs. C-271/91

Aus den Gründen:

Dieses Verfahren ist die unmittelbare Fortsetzung der Rechtssache 152/84, in der der Gerichtshof mit Urteil vom 26. Februar 1986 entschieden hat, daß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie dahin auszulegen ist, daß eine allgemeine Entlassungspolitik, wonach eine Frau nur aus dem Grund entlassen wird, weil sie das

³² Dazu: Lilian Hofmeister, Welt-Tribunal gegen die Verletzung von Menschenrechten an Frauen in Wien (14.-25.6.1993), STREIT 4/93, S. 166 ff.